

- Prüfungsamt Jura -

pruefungsamt@jura.uni-bonn.de Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 (Mo.-Mi. 10-12 Uhr, Do.+Fr. 13-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73 – 996705 ·
www.jura.uni-bonn.de Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn · (persönliche Vorsprache nach Vereinbarung)

Informationen zur Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 04. September 2015 im Studiengang Rechtswissenschaft (**letztmalig anwendbar im SoSe 2023 und nur für Studierende, die bereits nach Zw-PO 2015 zugelassen sind**).

Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen). Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie zur Staatlichen Abschlussprüfung beim Justizprüfungsamt (Staatliche Pflichtfachprüfung).

I. Anwendbarkeit der Zwischenprüfungsordnung/Allgemeines

Das Prüfungsverfahren des Grundstudiums richtet sich nach den Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 04. September 2015 (im Folgenden: Zw-PO 2015). **Das Studium nach den Regelungen der Zw-PO 2015 ist letztmalig anwendbar im SoSe 2023 und nur für Studierende, die bereits vor dem SoSe 2023 zum Zwischenprüfungsverfahren nach der Zw-PO 2015 zugelassen wurden.**

II. Inhalte der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus neun Teilprüfungen. Bei Absolvieren der Veranstaltungen und Prüfungen entsprechend dem Studienplan ist es möglich, die Zwischenprüfung bereits am Ende des zweiten Semesters zu beenden; eine Beschränkung der Fachsemester, innerhalb derer die Prüfung zwingend abgeschlossen sein muss, ist jedoch nicht vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ZwPO besteht die Zwischenprüfung aus folgenden **9 Teilprüfungen** (vgl. hierzu auch die „Übersicht über die im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringenden Teilprüfungen“ unter www.jura.uni-bonn.de → Studium → Studieninformationen → Zwischenprüfung):

- a) zum Bürgerlichen Recht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“ und „Schuldrecht I“,
- b) zum Strafrecht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“,
- c) zum Öffentlichen Recht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II“
- d) Eine Abschlussklausur oder Hausarbeit aus den Vorlesungen „Römische Rechtsgeschichte“, „Deutsche Rechtsgeschichte“, „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, „Allgemeine Staatslehre“, „Geschichte des Kirchenrechts“, „Rechtsökonomie“

oder einer anderen durch Fakultätsratsbeschluss als zwischenprüfungsrelevante Grundlagenveranstaltung anerkannter Vorlesung. Die Wahlmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots; ferner

- e) je eine Hausarbeit nach Wahl des Studierenden aus zwei der drei dogmatischen Fächer (Buchstabe a-c). (also insgesamt 2 Hausarbeiten)

Es werden Nachhausarbeiten zu den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“ sowie „Strafrecht II“ und „Staatsrecht II“ angeboten. Zu den Vorlesungen „Strafrecht I“ und „Staatsrecht I“ werden **keine** Hausarbeiten angeboten.

Achtung: Wiederholungsbeschränkung der einzelnen Teilprüfungen:

Jede Prüfungsleistung darf bei Nichtbestehen bis zu 2 Mal wiederholt werden (**insgesamt bestehen also für jede Teilprüfung 3 Versuche**). Sollte auch der 3. Versuch einer Teilprüfung nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft (deutschlandweit) ausgeschlossen.

Hinweis zu den Grundlagenfächern: Hier kann bei Nichtbestehen einer Teilprüfung diese auch in einer anderen als der zunächst gewählten Vorlesung wiederholt werden.

Insgesamt stehen zum Bestehen des Grundlagenfachs aber nur 3 Prüfungsversuche zur Verfügung.

Bestehen der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die 9 erforderlichen Teilleistungen mit jeweils mindestens 4 Punkten bestanden wurden.

Mit dem **Bestehen einer Teilprüfung** ist die Absolvierung dieser Prüfung abgeschlossen, d.h. es können **keine Wiederholungen zum Zwecke der Verbesserung** des Ergebnisses vorgenommen werden. **Eine weitere Anmeldung zu dieser Teilprüfung beim Prüfungsamt Jura ist daher nicht mehr möglich.** Die Teilnahme an weiteren Klausuren oder Hausarbeiten **zu Übungszwecken** steht im Ermessen des jeweiligen Veranstalters (je nach Kapazität) und ist mit dem jeweiligen veranstaltenden Lehrstuhl/Prüfer vor der Prüfungsteilnahme abzustimmen. Solche zu Übungszwecken erbrachten Teilprüfungen können jedoch auch später nicht in das reguläre Bonner Prüfungsverfahren der Zwischenprüfung oder des Schwerpunktbereichsstudiums eingebracht werden.

Hinweise mit Hinblick auf den weiteren Studienverlauf:

- ☞ **Die Zulassung** zu einzelnen Teilprüfungen der **Schwerpunktbereichsprüfung** setzt eine *vollständig* bestandene Zwischenprüfung voraus. Sie können das Schwerpunktbereichsstudium folglich erst dann beginnen, wenn Sie alle 9 Teilprüfungen der Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben.¹
- ☞ Auch bei dem **Proseminar** ist eine Anmeldung/Bewerbung nur möglich, wenn die Zwischenprüfung bereits *vollständig* bestanden ist.
- ☞ An den **Klausuren der Fortgeschrittenen-Übungen** ist teilnahmeberechtigt, wer die Zwischenprüfung oder alle erforderlichen Teilprüfungen der Zwischenprüfung aus dem entsprechenden Rechtsgebiet bestanden hat. Eine Teilnahme an z.B. den Klausuren der großen Übung im Strafrecht ist also schon vor Bestehen der Zwischenprüfung möglich, soweit in diesem Teilgebiet die Klausuren Strafrecht I und II für die Zwischenprüfung erfolgreich erbracht wurden.
- ☞ An der **Hausarbeit der Fortgeschrittenen-Übung** ist teilnahmeberechtigt, wer die Zwischenprüfung bestanden hat oder alle erforderlichen Klausuren der Zwischenprüfung aus dem entsprechenden Teilgebiet sowie *beide* Hausarbeiten der Zwischenprüfung bestanden

¹ Siehe hierzu die „Information zu Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung an der Universität Bonn“.

hat. Die Hausarbeit ist in der Übung aus dem dogmatischen Fach zu erbringen, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde. Insgesamt müssen also in Kombination von Grund- und Hauptstudium drei Hausarbeiten (in jedem dogmatischen Fach eine) erbracht werden. (Anderes kann bei Studienortwechslern gelten, die nach Bestehen der Zwischenprüfung nach Bonn wechseln. Diesen wird empfohlen, im Zweifel mit dem Prüfungsamt Rücksprache zu halten.)

III. Verfahren der Zwischenprüfung

Die Teilnahme an Teilprüfungen setzt zweierlei voraus:

1. den einmaligen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

Studierende, die noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind, müssen einmalig (innerhalb der vorgegebenen Zulassungsfrist, s.u.) die Zulassung zur Zwischenprüfung **in Papierform / als pdf per e-mail** zu Beginn des Semesters, in dem die erste Teilprüfung erbracht werden soll, beantragen. **Eine Zulassung zum Zwischenprüfungsverfahren kann ab SoSe 2023 für diejenigen, die noch nicht zum Prüfungsverfahren zugelassen sind, nur nach den Regularien der Zw-PO 2023 erfolgen. Informationen zur Zwischenprüfung nach der Zw-PO 2023 finden Sie [hier](#).**

und

2. die Meldung zu den Teilprüfungen (Details siehe unten):

Alle Studierenden in der Zwischenprüfung müssen die jeweilige Teilleistung, die erbracht werden soll, **innerhalb des vorgegebenen Meldezeitraums über das Online-Portal www.basis.uni-bonn.de** anmelden.

☞ **Bitte beachten Sie hierzu für das Sommersemester 2023 folgende Fristen:**

EINE ZULASSUNG NACH DER ZW-PO 2015 IST AB DEM SOSE 2023 NICHT MEHR MÖGLICH!

Die **ZULASSUNG** zum **Prüfungsverfahren der Zw-PO 2023** sowie ein freiwilliger Wechsel der bereits zugelassenen Prüflinge von der Zw-PO 2015 in die Zw-PO 2023 ist möglich von

Donnerstag, 06. April 2023 bis Donnerstag, 27. April 2023, 12 Uhr

in Papierform per Post, per Einwurf in das Postfach des Prüfungsamts Jura im Juridicum oder als einheitliches pdf-Dokument per e-mail an zulassung@jura.uni-bonn.de.

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren und ZP-Hausarbeiten sind von

Dienstag, 20.06.2023 bis Dienstag, 04.07.2023, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)

über basis.uni-bonn.de durchzuführen.

1. Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

Alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 einen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung stellen, können nur nach der Zw-PO 2023 studieren.

Ausführliche Informationen zur Zw-PO 2023 finden Sie hier: [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Informationen/Merkblatt Zwischenpruefung Zw PO 2015 SoSe 2023 Zw PO-2023.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Informationen/Merkblatt_Zwischenpruefung_Zw_PO_2015_SoSe_2023_Zw_PO-2023.pdf)

2. An- und Abmeldung von Teilprüfungen und Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden in den jeweiligen Veranstaltungen angekündigt und im Internet auf der Homepage des Prüfungsamtes unter

veröffentlicht.

Die Semesterabschlussklausuren finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit und in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit (inklusive Samstag) statt.

a) Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung für die Prüfungen am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt während der hierfür vorgesehenen Meldefrist über das **elektronische Prüfungskonto unter: „basis.uni-bonn.de“**.

Für das Sommersemester 2023 gilt folgende Frist:

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren und ZP-Hausarbeiten sind von

Dienstag, 20.06.2023 bis Dienstag, 04.07.2023, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)

durchzuführen.

- ☞ Alle Studierenden, die zur Zwischenprüfung zugelassen sind, können sich mit ihrer Uni-Benutzerkennung über das unter „basis.uni-bonn.de“ zugängliche **Informationssystem für Studierende** zu den entsprechenden Prüfungsleistungen während der vorgegebenen Frist anmelden.
- ☞ **Nach Ablauf der Fristen eingehende Anträge/An-/Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!** Die Anmeldung und Erbringung von Prüfungsleistungen kann insbesondere für eine Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entscheidend sein! Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, Sorgfalt walten zu lassen und auf die Einhaltung der Fristen zu achten.
- ☞ **Ohne gültige Anmeldung abgelegte Teilprüfungen gelten als nicht erbracht.**
- ☞ Ab dem Ende der **Anmeldefrist** (24:00 Uhr des letzten Tages der Frist) gelten die Anmeldungen in der unter „basis.uni-bonn.de“ unter der Funktion „Notenansicht“ einsehbaren Form verbindlich. (**Ausschlussfrist!**)
- ☞ Bitte beachten Sie insofern, dass auch die **Abmeldung von Prüfungsanmeldungen (zu Teilleistungen) nur innerhalb der Meldefrist (Fristende beachten!) möglich ist.**

Da die elektronische Meldung zu den Teilprüfungen nur mit einer gültigen Uni-Benutzerkennung möglich ist, sollten Sie sicherstellen, dass Ihre zusammen mit den Semesterunterlagen übersandte Benutzerkennung weiterhin Gültigkeit hat. Nähere Informationen zu der Uni-Benutzerkennung finden Sie unter www.rhrz.uni-bonn.de. Bitte wenden Sie sich auch im Fall technischer Probleme an das Hochschulrechenzentrum.

b) ergänzende Hinweise zu den Hausarbeiten

Die An- und Abmeldung von Zwischenprüfungshausarbeiten erfolgt im gleichen Meldezeitraum wie die Meldung zu den Klausuren! Die Hausarbeiten werden ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Auch eine Abmeldung ist nur im vorgegebenen Meldezeitraum möglich.

- ☞ **Voraussetzung für die Teilnahme** an einer **Hausarbeit** ist eine zuvor erfolgte erfolgreiche Teilnahme an einer **einschlägigen Arbeitsgemeinschaft**. Der Schein wird der Hausarbeit in Kopie angeheftet oder am Lehrstuhl gesondert in Kopie eingereicht. Für die Anmeldung beim Prüfungsamt Jura ist der AG-Schein nicht erforderlich. Bitte reichen Sie also keine AG-Scheine beim Prüfungsamt Jura ein.
Die Teilnahme an der Hausarbeit setzt nur einen Arbeitsgemeinschaftsschein aus dem entsprechenden dogmatischen Fach/Rechtsgebiet voraus, die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft, auf die sich die Hausarbeit bezieht (BGB AT, Strafrecht II bzw. Staatsrecht II) ist nicht zwingend notwendig.

- ☞ **Wahl des Rechtsgebiets der Hausarbeiten und Wiederholung:** Mit der Anmeldung zu den Hausarbeiten in zwei der Teilgebiete legen Sie sich auf diese beiden Rechtsgebiete fest und können die Wiederholungsversuche nur noch in diesen Teilgebieten erbringen! Die Hausarbeiten werden als Nachhausarbeiten zu den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil“ sowie „Strafrecht II“ und „Staatsrecht II“ angeboten. Eine nachträgliche Änderung der Auswahl (d. h. die Erbringung einer Hausarbeit im dritten Teilgebiet) ist nicht möglich. Sie legen sich mit der Auswahl der Rechtsgebiete der Hausarbeiten auch hinsichtlich des Hauptstudiums in Bonn fest: Sie sind dann für die Zulassung zum Bonner Schwerpunktseminar verpflichtet, neben einer Klausur in jeder Fortgeschrittenen Übung in dem dritten, nicht in der Zwischenprüfung gewählten Hausarbeitsfach, eine Hausarbeit im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene während des Hauptstudiums anzufertigen.

3. Kontrollpflicht der Teilnehmer

Alle Studierenden, die am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich an Prüfungen teilnehmen, sind verpflichtet, die sie betreffenden Melde- und Rücktrittsdaten unverzüglich nach der Prüfungsanmeldung bzw. dem Rücktritt unter www.basis.uni-bonn.de über die Funktion „**Info über angemeldete Prüfungen**“ oder „**Notenspiegel**“ zu überprüfen.

Funktionen Veranstaltungen Personen

Fi

Anschrift
Gebühren
Stundenplan
Mein Studiengangplan
Veranstaltungen belegen/abmelden
Belegte Veranstaltungen
Belegungsdaten (pdf)
Prüfungsan- und -abmeldung
Info über angemeldete Prüfungen
Notenspiegel
< Navigation ausblenden

Prüfungsan- und -abmeldung

Bitte wählen Sie die an- oder abzumeldene Prüfung aus unten stehender Struktur aus. Klicken Sie dazu auf die Bezeichnungen.

Staatsex. Rechtswissenschaft 16203

Startseite Beenden

Impressum | Anzahl aktueller Nutzer: 1

(Bitte beachten Sie hierzu auch die ausführliche Anleitung zum elektronischen Anmeldeverfahren auf der Homepage, dort Punkt 3.2.)

Eventuelle Unstimmigkeiten sind ebenfalls unverzüglich (aber jedenfalls noch innerhalb der Frist) beim Prüfungsamt per E-Mail unter pruefungsamt@jura.uni-bonn.de zu rügen!

Zum **Nachweis der erfolgreichen Anmeldung** sind Sie verpflichtet, nach jeder Sitzung die pdf-Datei unter „Info über angemeldete Prüfungen“ oder „Notenspiegel“ auszudrucken! Zum **Nachweis** einer **Abmeldung** ist unmittelbar nach Vornahme der Abmeldung die pdf-Datei unter „Notenspiegel“ auszudrucken.

4. Durchführung von Präsenzklausuren

Bei Präsenzklausuren findet eine Einlasskontrolle anhand der Anmeldelisten statt. Es sind jeweils ein

- amtlicher Lichtbildausweis
- und
- der aktuelle Studierendenausweis

mitzubringen.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt jeweils 120 Minuten, vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 ZwPO.

Bitte beachten Sie für Präsenzklausuren zudem:

- ☞ Die verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art oder selbstklebende Zettel ist nicht gestattet.
- ☞ Manipulierte Gesetzestexte und sonstige unzulässige Hilfsmittel (z. B. "Spickzettel", Schemata) dürfen weder benutzt noch am Arbeitsplatz mitgeführt werden.
- ☞ Schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich im Sinne von § 11 Abs. 5 S. 1 ZwPO sanktioniert werden.
- ☞ Es liegt in der Verantwortung des Prüflings, Papier sowie die notwendigen Gesetzestexte mitzubringen. Seitens der Universität können eventuell fehlende Gesetzestexte nicht zur Verfügung gestellt werden.
- ☞ Mobiltelefone müssen während der Bearbeitungszeit ausgeschaltet sein.

5. Durchführung der Hausarbeiten

Der Aufgabentext wird vom jeweiligen Veranstalter/Aufgabensteller in Papierform oder in elektronischer Form ausgegeben. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit und der Umfang werden vom Aufgabensteller festgelegt. Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Sie ist in der Regel so konzipiert, dass sie in 2 Wochen gelöst werden kann, wobei die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit über diesen Zeitraum hinausgeht, damit der genaue Zeitpunkt der Bearbeitung mit Rücksicht auf andere Verpflichtungen in der vorlesungsfreien Zeit (z.B. Praktika) individuell gestaltet werden kann.

Den Veranstalter der jeweiligen Hausarbeit entnehmen Sie bitte dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis (z.B. www.basis.uni-bonn.de → Vorlesungsverzeichnis → Rechtswissenschaft → Hauptfachstudiengang → Grundstudium (relevant sind die Vorlesungen BGB AT, Staatsrecht II und Strafrecht II, da die Hausarbeiten jeweils als Nachhausarbeit zu diesen Vorlesungen angeboten werden).

Bitte beachten Sie:

- ☞ Zur Teilnahme an der Hausarbeit ist eine An- und Abmeldung beim Prüfungsamt während der o.g. An- und Abmeldefrist (s.o.) erforderlich!
- ☞ Die Hausarbeit ist in schriftlicher (und ggf. elektronischer) Form beim Aufgabensteller einzureichen – bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Sachverhalt; für die Fristwahrung ist die Einreichung der schriftlichen Fassung maßgeblich. Bei Nichteinreichung einer erforderlichen elektronischen Kopie hat der Prüfling diese auf Aufforderung innerhalb von drei Tagen nachzureichen; wird auch diese Frist versäumt, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereichte Prüfungsleistung zurückzuweisen.
- ☞ Der Hausarbeit ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einer **einschlägigen** 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft (Kopie des AG-Scheins) aus dem Rechtsgebiet der Hausarbeit beizufügen.
- ☞ Gegenstand einer Hausarbeit ist regelmäßig die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Darin muss der Prüfungsteilnehmer sich fallbezogen mit Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzen und einen eigenen Lösungsweg entwickeln. Das Rechtsgutachten muss wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Es muss sich um eine eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden angefertigte Leistung handeln! Daran fehlt es bei Zusammenarbeit von zwei oder mehr Prüflingen.

- ☞ Hausarbeiten mehrerer Prüfungsteilnehmer dürfen in Gliederung und Schwerpunktsetzung nicht nahezu übereinstimmen.
- ☞ Ebenso sind wortgleiche Textbausteine oder Passagen unzulässig.

- ☞ An einer selbständigen Leistung fehlt es auch, wenn Dritte um Rat gefragt werden, um deren Hinweise und Lösungsvorschläge zu übernehmen, insbesondere wenn Internet-Foren benutzt oder andere Internetseiten ohne Quellenangaben zur Lösung des Falles herangezogen werden.
- ☞ Schließlich ist es auch unzulässig, wörtliche Textpassagen aus der Sekundärliteratur zu übernehmen, ohne dies durch Anführungszeichen und Fußnoten deutlich zu machen.

Werden fremde Gedanken und Argumente ausnahmsweise wörtlich übernommen, müssen diese in Anführungszeichen gesetzt und der Urheber des Gedankenguts kenntlich gemacht werden. Werden Texte sinngemäß übernommen, dann müssen Sie ebenfalls in einer Fußnote auf den Urheber hinweisen.

Bei Verstößen gegen die genannten Vorgaben kommt die Einstufung als Täuschungsversuch in Betracht, der die Benotung der Prüfung mit ungenügend (0 Punkte) zur Folge hat.

Schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich im Sinne von § 11 Abs. 5 S. 1 ZwPO sanktioniert werden.

6. Nachteilsausgleich

Bei körperlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung ist ein Nachteilsausgleich möglich. Der Nachteilsausgleich kann z.B. in Schreibzeitverlängerungen der Bearbeitungszeit einer Klausur oder Hausarbeit der regulären Dauer bestehen. Daneben oder stattdessen ist bei Klausuren auch die Genehmigung der Nutzung besonderer Hilfsmittel (Computer, Leselupen, Spracherkennungssoftware o.ä.) und/oder die Anfertigung der Klausur in einem gesonderten Raum denkbar. Bitte stellen Sie als Betroffene*r einen entsprechenden (formlosen) Antrag mit Angabe von Namen und Matr.-Nr. unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über Ihre konkrete Beeinträchtigung (Diagnose und/oder Angabe der Krankheitssymptomatik/Befunde) beim Prüfungsamt Jura zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren (Zwischenprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung). Wird Ihnen der Nachteil erst bekannt, wenn Sie schon zum Prüfungsverfahren zugelassen sind, stellen Sie den Antrag dann unverzüglich. Weniger als 14 Tage vor dem Klausurtermin gestellte Anträge können nur noch bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden.

Gründe bzw. der Umfang der Beeinträchtigung, aufgrund derer ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt, werden jeweils individuell vom Prüfungsausschuss (oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Eilfällen) geprüft. Die Dauer einer eventuellen Schreibverlängerung hängt von der Schwere und Umfang Ihrer Beeinträchtigung ab. Es ist insofern hilfreich, wenn der/die behandelnde Facharzt*in in der ärztlichen Bewertung zudem eine Einschätzung dazu abgibt, welche Dauer der Schreibverlängerung bei einer Klausur von 120 Minuten ggf. empfohlen wird. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt und erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen. Da eine Prüfungsanmeldung jedoch nicht jedem Semester verpflichtend vorgesehen ist, bittet das Prüfungsamt bei bereits genehmigtem Nachteilsausgleich um einen Hinweis per Mail während der Prüfungsanmeldefrist, sobald feststeht, dass in dem jeweiligen Semester eine Klausur unter Nachteilsausgleichsbedingungen wahrgenommen werden soll.

7. Erkrankung während der Laufzeit der Zwischenprüfungshausarbeiten.

Vom Nachteilsausgleich zu unterscheiden ist die Erkrankung während der Laufzeit einer Hausarbeit. Die Laufzeit einer häuslichen Arbeit kann wegen akuter Krankheit um einen individuell festzulegenden Zeitraum, längstens jedoch um sieben Tage, einmalig im Sinne einer Kulanzregelung verlängert werden. Bitte beantragen Sie die Fristverlängerung als Betroffene/r beim Prüfungsamt formlos (z.B. per Mail an pruefungsamt@jura.uni-bonn.de) unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und reichen ebenfalls unverzüglich einen entsprechenden Nachweis ein, der Angaben (Diagnose und oder Angabe der Krankheitssymptomatik) enthalten muss, die zur Feststellung der Verlängerungsnotwendigkeit geeignet sind. Bei Zwischenprüfungshausarbeiten ist Voraussetzung für die Genehmigung der Fristverlängerung, dass der Erkrankungszeitraum in den letzten 2-3 Wochen der Bearbeitungszeit liegt (je nachdem, welcher Bearbeitungszeitraum im Sachverhalt genannt ist).

8. Prüfungsrücktritt

Nimmt ein Prüfling trotz Meldung zu einer Abschlussklausur oder Hausarbeit an dieser nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit ungenügend (0 Punkte) bewertet, es sei denn, einem Rücktritts Antrag mit ärztlichem Attest oder einen anderen triftigen Entschuldigungsgrund wird durch das Prüfungsamt entsprochen.

Im Fall eines Prüfungsrücktrittes aus triftigem Grund (Entschuldigungsgrund) muss der Prüfling:

1. den **Rücktritt unverzüglich und eindeutig und unbedingt erklären** sowie rechtzeitig die förmliche Anerkennung eines triftigen Grundes beantragen und
2. **unverzüglich den triftigen Grund für den Rücktritt darlegen** und alle notwendigen Nachweise des triftigen Grundes beibringen.

Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist es unerlässlich, dass der Prüfling zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag einen Arzt konsultiert, ggf. ist der ärztliche Bereitschaftsdienst/Notfalldienst aufzusuchen.

- ☞ Um die Erklärung des Rücktritts und das Einholen eines Attestes zu erleichtern, stehen auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Stichwort „Prüfungsrücktritt“ entsprechende Formulare zur Verfügung.
- ☞ Durch die Nutzung der Formulare können Sie sicherstellen, dass die Rücktrittserklärung und die ärztliche Bescheinigung alle notwendigen Angaben enthalten. Eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit ist ausreichend. Die Vorlage einer Bescheinigung, die Befundtatsachen oder eine Diagnose enthält, ist (anders als im Fall eines Antrages auf Nachteilsausgleich oder zur Klärung der Einhaltung des Unverzüglichkeitskriteriums) nicht (mehr) für den Prüfungsrücktritt notwendig
- ☞ **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) genügt jedoch nicht, da zwingend die „Prüfungsunfähigkeit“ bescheinigt werden muss.**

9. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Korrektur der Klausuren der Zwischenprüfung findet an einem einheitlichen offiziellen Termin (üblicherweise 30.09. für das Sommersemester und 31.03. für das Wintersemester) die offizielle Notenbekanntgabe statt.

- ☞ Die vor diesem Termin in dem universitätsweiten Online-Portal unter [„basis.uni-bonn.de“](https://basis.uni-bonn.de) einsehbaren Noten sind noch nicht verbindlich und stellen keine Bekanntgabe i.S.d. Prüfungsordnung des hiesigen Fachbereichs dar.
- ☞ Die etwaige sukzessive Einsichtnahme-Möglichkeit in die Noten entsteht durch verwaltungsinterne Abläufe und ist vom Prüfungsamt nicht zu beeinflussen. Ein Anspruch auf vorherige Bekanntgabe der noch nicht verbuchten Noten besteht aus diesem Grund nicht.
- ☞ Zudem ist eine vorherige Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bzw. eine Remonstration an den Lehrstühlen nicht möglich.

10. Ausgabe der Prüfungsarbeiten beim Aufgabensteller

Die Prüfungsarbeiten sind nach der offiziellen Notenbekanntgabe beim Aufgabensteller abzuholen oder bei Online-Klausuren eine Übermittlung per Mail am Lehrstuhl zu beantragen. Insofern sind die bekannt gegebenen Ausgabe-/Zusendefristen der Lehrstühle zu beachten.

- ☞ **Nicht abgeholte bestandene Arbeiten** werden entsorgt. Lediglich nicht bestandene Prüfungsarbeiten, die nicht am Lehrstuhl abgeholt werden, werden dort aufbewahrt und erst nach 5 Jahren vernichtet.

- ☞ Der persönliche **Erhalt** der Prüfungsarbeit am Lehrstuhl muss durch eine Unterschrift **quittiert** werden.
- ☞ Innerhalb von zwei Wochen nach der offiziellen Bekanntgabe des jeweiligen Teilprüfungsergebnisses können beim Aufgabensteller **schriftlich Einwände** gegen die Bewertung erhoben werden (sog. **Remonstration**). Sie müssen hierzu nachvollziehbare Gründe angeben, warum Sie eine Neubewertung der Prüfung für notwendig halten. Hierbei müssen Sie substantiierte Einwände erheben, d.h. Sie müssten konkret darlegen, in welchen Punkten die Einschätzung bestimmter Prüfungsleistungen nach Ihrer Auffassung Bewertungsfehler aufweist. **Im Falle einer Remonstration müssen die Prüfungsarbeiten gemeinsam mit der Remonstrationsbegründung erneut vorgelegt werden.**

11. Wiederholungsmöglichkeiten

Lediglich nicht bestandene Teilprüfungen können wiederholt werden.

Nicht bestandene Teilprüfungen können in einem der folgenden Semester erneut absolviert werden. Dies setzt jedoch eine erneute Prüfungsanmeldung innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist am Ende des Semesters voraus. Der betroffene Prüfling kann frei entscheiden, in welchem Semester er den Wiederholungsversuch anmelden möchte.

Nach der Zw-PO 2015 darf eine Prüfungsleistung bis zu 2 Mal wiederholt werden (insgesamt 3 Versuche). Sollte auch der 3. Versuch einer Teilprüfung nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft (deutschlandweit) ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Grundlagenfächern:

- ☞ Bei dem Grundlagenfach kann die Teilprüfung auch in einer anderen als der zuerst gewählten Vorlesung wiederholt werden. Insgesamt stehen zum Bestehen des Grundlagenfachs aber nur 3 Prüfungsversuche zur Verfügung.

Mit dem Bestehen einer Teilprüfung ist das Absolvieren dieser Prüfung abgeschlossen, d.h. es können keine Wiederholungen zum Zwecke der Verbesserung des Ergebnisses vorgenommen werden.

12. Zwischenprüfungszeugnis/Leistungsnachweis

Über das Bestehen der Zwischenprüfung übersendet Ihnen das Prüfungsamt auf Antrag (bitte per Mail stellen) ein Zeugnis per Post.

Bitte beantragen Sie via E-Mail Ihr Zwischenprüfungszeugnis bei pruefungsamt@jura.uni-bonn.de unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Matrikelnummer.

Möchten Sie vor Bestehen der Zwischenprüfung eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens (Leistungsnachweis) erhalten, so senden Sie bitte ebenfalls eine entsprechende Anfrage an die angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe Ihres **Namens, Ihrer Matrikelnummer und Nennung des Grundes für das Erfordernis** (letzteres sieht die Prüfungsordnung vor).

Das Zeugnis bzw. der Leistungsnachweis werden an die beim Studentensekretariat hinterlegte Adresse geschickt. Eine persönliche Vorsprache beim Prüfungsamt ist insofern nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass zu Beginn des Semesters aufgrund des großen Andrangs die Erstellung der Zeugnisse etwas Zeit benötigt.